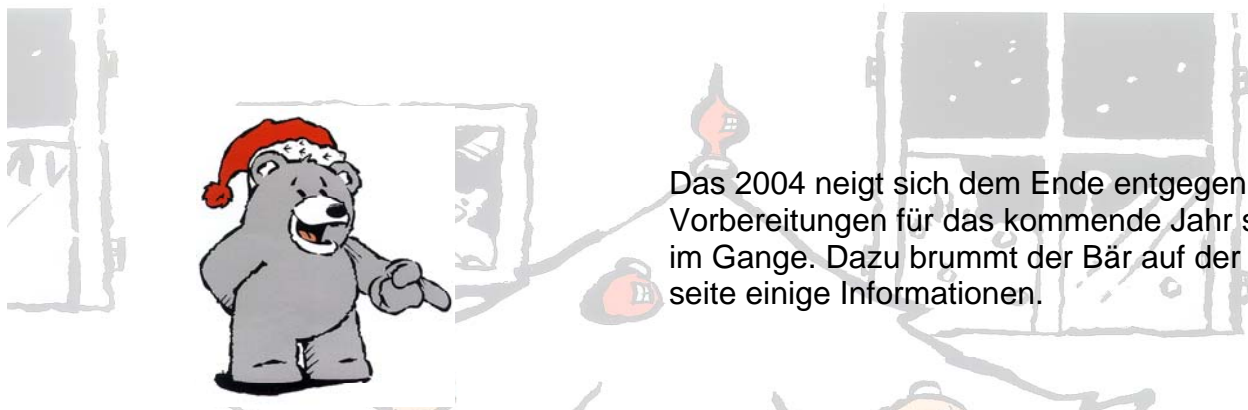


# ATO Bär

Nr. 23, Dezember 2004

ATO Treuhand & Datenservice AG	Tel. 031/306 66 66, Fax 031/306 66 00, <a href="http://www.ato.ch">www.ato.ch</a> / E-Mail <a href="mailto:ato@ato.ch">ato@ato.ch</a>
ATO Verkauf AG	Tel. 031/985 75 00, Fax 031/985 75 01, <a href="http://www.atovk.ch">www.atovk.ch</a> / E-Mail <a href="mailto:info@atovk.ch">info@atovk.ch</a>



Das 2004 neigt sich dem Ende entgegen und die Vorbereitungen für das kommende Jahr sind voll im Gange. Dazu brummt der Bär auf der Rückseite einige Informationen.

Heisse Ohren, wunde Finger, rauchende Köpfe...es war spannend und herausfordernd, mit Ihnen die gestellten Aufgaben zu bewältigen. Legen wir uns doch zur Erholung auf die „faule Bärenhaut“ und geniessen das Mandelbärli.



Gestärkt und relaxed sehen wir dem nächsten Jahr entgegen. Unser bärenstarkes Team steht Ihnen weiterhin tatkräftig zur Seite.

In diesem Sinne wünscht Ihnen Ihr  
**ATO-TEAM**  
ein besinnliches und bärenhaftes Weihnachtsfest, sowie einen entspannten Flug ins nächste Jahr!



## AHV-Renten und AHV-Aenderungen per 1.1.2005

Was ändert sich per 1.1.2005	Neu	Bisher
Minimale einfache Rente	<b>1'075.00</b>	1'055.00
Maximale einfache Rente	<b>2'150.00</b>	2'110.00
Maximale Rente Ehepaare (Summe beider Einzelrenten)	<b>3'225.00</b>	3'165.00

### Achtung: Stolperstein für AHV-Rentner und Ehepartner



Zudem wurde rückwirkend auf den 1.1.2004 die Beitragsbefreiung nichterwerbstätiger Personen, deren Ehegatte das Rentenalter erreicht hat, noch erwerbstätig ist und entsprechend über der Freigrenze von Fr. 1'400.00 monatlich weiterhin AHV abrechnet, aufgehoben. Wer in diesem Fall bis 31.12.03 mindestens das doppelte des Mindestbeitrages geleistet hat, versicherte den Ehegatten ebenfalls mit. **Ab dem Jahr 2004 muss nun die nichterwerbstätige Person, unabhängig der Beiträge des erwerbstätigen Ehegatten, selber abrechnen.** Dies im Normalfall aufgrund des halben Vermögens inkl. Kapitalisierung der AHV-Rente. Diese Regelung gilt auch für Personen, die im Betrieb des Ehegatten arbeiten und keinen Bar-Lohn mit AHV-Abrechnung beziehen.

### BVG-Revision; was wird per 1.1.2005 definitiv ändern (rektifiziert)

Aufgrund der neuen AHV-Renten werden unsere Mitteilungen im ATO-Bär vom September korrigiert:	Neu	Bisher
Mindesteinkommen zur BVG-Pflicht	<b>19'350.00</b>	25'320.00
Koordinationsabzug	<b>22'575.00</b>	25'320.00
Minimaler koordinierter BVG-Lohn	<b>3'225.00</b>	3'165.00
Versicherter Jahreslohn	<b>77'400.00</b>	75'960.00
Umwandlungssatz schrittweise	<b>6.8 %</b>	7.2 %
Rentenalter der Frauen	<b>64-jährig</b>	62/63-jährig

### Freiwillige Vorsorge Säule 3a per 1.1.2005

Von der Steuer abzugsberechtigte Beiträge	Neu	Bisher
Maximaler Abzug bei Beiträgen an die 2. Säule	<b>6'192.00</b>	6'077.00
Maximaler Abzug, wenn keine Beiträge an die Säule 2a	<b>30'960.00</b>	30'384.00

Eine Auszahlung der gesparten BVG Beiträge kann ab 1.1.2005 nur noch an Selbständigerwerbende oder an Personen, welche die Schweiz definitiv in ein **NICHT-EU-LAND** verlassen, erfolgen! Die Vorschriften für die Wohnförderung bleiben unverändert.



### Der neue Lohnausweis kommt und gilt definitiv ab dem Jahr 2006

Über das Formular des neuen Lohnausweises sowie über Anleitungen und Spesenreglemente können Sie sich unter [www.steuerkonferenz.ch](http://www.steuerkonferenz.ch) im Internet informieren. Wir werden im Laufe des Jahres 2005 Kurzseminare für unsere Kunden durchführen und empfehlen, den neuen Lohnausweis nicht bereits im 2005 anzuwenden, um die verbleibende Zeit für eine sinnvolle Vorbereitung und gesetzeskonforme Einführung zu nutzen. Diese Umstellung stellt für die Arbeitgeber eine anspruchsvolle Aufgabe dar.

Leitfäden für Jahresabschlussarbeiten zu unseren Softwareprodukten finden Sie auf der Homepage [www.atovk.ch](http://www.atovk.ch).